

Merkpunkte für die Behandlung von Disziplinarstrafverfahren

Autor(en): **Wissmann, Alfons E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **140 (1974)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-48791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Merkpunkte für die Behandlung von Disziplinarstraffällen (2) *

Major Alfons E. Wißmann

4. Zur rechtlichen Qualifikation der Verfehlungen

Die dem Fehlbaren zur Last gelegten Verfehlungen sind näher zu bezeichnen. Es können folgende Verfehlungen disziplinarisch erledigt werden:

4. 1. Fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Befehle von Vorgesetzten (Art. 180 MStG)

Diesen Disziplinarfehler im Sinne von Art. 180 MStG begeht, wer aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit dem Befehl eines Vorgesetzten – und nicht bloß Höheren – in einer Dienstsache zuwiderhandelt. Wer sich mit Wissen und Willen einem Befehl (eines Vorgesetzten in einer Dienstsache) widersetzt, macht sich des Ungehorsams im Sinne von Art. 61 MStG schuldig.

4. 2. Fahrlässige Zuwiderhandlung gegen allgemeine Dienstvorschriften (Art. 180 MStG)

Diesen Disziplinarfehler begeht, wer aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit eine allgemeine Dienstvorschrift mißachtet. Wer mit Wissen und Willen gegen eine Dienstvorschrift verstößt, erfüllt den Deliktstatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Sinne von Art. 72 MStG.

4. 3. Zuwiderhandlung überhaupt gegen die militärische Zucht und Ordnung (Art. 180 MStG)

Diesen Disziplinarfehler begeht, wer aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit oder mit Wissen und Willen allgemein gegen die militärische Zucht und Ordnung verstößt, sofern die Tat nicht als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist. Beispiele: Trunkenheit ohne Erregung öffentlichen Ärgernisses, ansonst der Tatbestand als Trunkenheit im Sinne von Art. 80 MStG bestraft wird; Lügen, sofern nicht beispielsweise der Tatbestand der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 178 MStG oder des falschen Zeugnisses im Sinne von Art. 179 MStG gegeben ist; fahrlässige Begehung von Vorsatzdelikten, wie Sachbeschädigung (vgl. hierzu Art. 135 MStG).

4. 4. Leichte Fälle von Straftatbeständen

4. 4. 1. Bei einer großen Zahl von Straftatbeständen sieht das Militärstrafgesetz vor, daß in leichten Fällen disziplinarische Bestrafung erfolgt. Ist dies so, gilt ein Fall dann als leicht, wenn er nach Art und Umständen (Art und Weise der Begehung, Schwere der Verfehlung, verletzte Dienstinteresse, Beweggründe, Vorstrafen, persönliche und militärische Verhältnisse des Fehlbaren, Gesinnung usw.) als geringfügig erscheint (vgl. Ziff. 60, Abs. 3, DR).

4. 4. 2. Das Militärstrafgesetz sieht in folgenden leichten Fällen von Straftatbeständen die disziplinarische Erledigung vor:

Ungehorsam (Art. 61, Ziff. 1; vgl. hierzu Ziff. 4.1, vorne), Tötlichkeiten, Drohung (als Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung, Art. 62), Meuterei (Art. 63, Ziff. 1), Vorbereitung der Meuterei (Art. 64, Ziff. 1), Verbrechen oder Vergehen gegen eine Wache (Art. 65);

Mißbrauch der Befehlsgewalt (Art. 66), Überschreitung der Strafgewalt (Art. 67), Unterdrückung einer Beschwerde (Art. 68),

* s. ASMZ Nr. 4/1974, S. 163 ff.

Befehlsanmaßung (Art. 69), Gefährdung eines Untergebenen (Art. 70), Tötlichkeiten, Drohung (als Mißbrauch der Dienstgewalt, Art. 71);

Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72, Ziff. 1; vgl. hierzu Ziff. 4.2, vorne), Mißbrauch und Verschleuderung von Material (Art. 73, Ziff. 1 und 2), Wachtvergehen (Art. 76, Ziff. 1 und 2), Verletzung des Dienstgeheimnisses (als Dienstverletzung Art. 77), Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art. 78), Nichtanzeige von Verbrechen oder Vergehen (Art. 79), Trunkenheit (Art. 80; vgl. hierzu Ziff. 4.3, vorne);

vorsätzliche Dienstversäumnis (Handeln aus persönlichen Motiven, Art. 81, Ziff. 2, neu – im Gegensatz zur Dienstverweigerung, Art. 81, Ziff. 1, neu), fahrlässige Dienstversäumnis (Art. 82, neu); unerlaubte Entfernung (eigenmächtige Entfernung oder Urlaubsüberschreitung aus persönlichen Motiven, Art. 84 – im Gegensatz zum Ausreißen, Art. 83);

Dienstpflichtbetrug (Art. 96), Störung des Militärdienstes (Art. 100), Beschimpfung einer Militärperson (Art. 101), Ungehorsam gegen militärische und behördliche Maßnahmen (Art. 107);

Verletzung kriegsrechtlicher Bestimmungen (Art. 109, neu), Feindseligkeiten gegen international geschützte Personen und Sachen (Art. 111, neu);

einfache Körperverletzung, Tötlichkeiten (Art. 122, Ziff. 1), fahrlässige Körperverletzung (Art. 124; Art. 124, Ziff. 2, ist aufgehoben), Herausforderung zum Zweikampf (Art. 125), Aufreizung zum Zweikampf (Art. 126), Raufhandel (Art. 128);

Entwendung (Art. 129, Ziff. 4 – im Gegensatz zum Diebstahl, Art. 129, Ziff. 1 bis 3), Veruntreuung einer Sache von geringem Wert (Art. 131, Ziff. 3), Unterschlagung, Fundunterschlagung (Art. 132), Sachentziehung (Art. 133), Hehlerei (Art. 134, Abs. 1 und 2), Sachbeschädigung (Art. 135, Abs. 1 und 2; vgl. hierzu Ziff. 4.3, vorne), Betrug (Art. 136, Abs. 1 bis 3), Zechprellerei (Art. 136^{bis}), Marode (Art. 138);

Bestechung (Art. 141), Annahme von Geschenken (Art. 143), ungetreue Geschäftsführung (Art. 144);

üble Nachrede (Art. 145 und 147), Verleumdung (Art. 146 und 147), Beschimpfung (Art. 148), wobei diese Tatbestände nur auf Antrag des Verletzten oder der zur Anordnung der Voruntersuchung zuständigen Stelle geahndet werden können;

Drohung (Art. 149), Nötigung (Art. 150), Hausfriedensbruch (Art. 152);

widernatürliche Unzucht (Art. 157, Ziff. 1), öffentliche unzüchtige Handlungen (Art. 159);

fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 160^{bis}, Abs. 1 und 2), fahrlässige Verursachung einer Explosion (Art. 161), (vorsätzliche) Gefährdung (durch Sprengstoffe oder giftige Gase) ohne verbrecherische Absicht, fahrlässige Gefährdung (Art. 163), fahrlässige Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 165), fahrlässige Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 166), fahrlässiges Verbreiten gemeingefährlicher Krankheiten (Art. 167), fahrlässiges Verbreiten einer Viehseuche (Art. 168), fahrlässige Verunreinigung des Trinkwassers (Art. 169, Abs. 2), fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 169^{bis}, Ziff. 1 und 3, neu, wobei ein fahrlässiges Verhalten ausschließt, daß durch die Störung «wissentlich» Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht werden), fahrlässige Störung des Eisenbahnverkehrs (Art. 170), fahrlässige Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 171);

besonders leichter Fall der Urkundenfälschung (Art. 172 und 175);

Begünstigung (Art. 176), falsche Anschuldigung (Art. 178; vgl. hierzu Ziff. 4.3, vorne).

4. 5. Leichte Fälle von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Straßenverkehr im besondern

4. 5. 1. Leichte Verstöße gegen die Straßenverkehrsgesetzgebung können gemäß Artikel 218, Absatz 3, neu, Militärstrafgesetz, disziplinarisch erledigt werden, wenn diese begangen wurden:

a) bei einer militärischen Übung (zum Beispiel Truppenverschiebung im Manöver);

b) bei dienstlichen Verrichtungen (zum Beispiel Überführung eines Fahrzeuges vom AMP zum Korpssammelplatz, Erfüllung eines Kurierauftrages);

c) oder im Zusammenhang mit einer andern Verfehlung gegen das Militärstrafgesetz (siehe Ziff. 4.1 bis 4.4, vorne, zum Beispiel fahrlässige Sachbeschädigung, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Mißbrauch und Verschleuderung von Material, fahrlässige Körperverletzung).

4. 5. 2. Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Straßenverkehr können im einzelnen sein: Verletzung von Verkehrsregeln, Fahren in angetrunkenem Zustand, pflichtwidriges Verhalten bei Unfall, Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch, Fahren ohne Führerausweis, Fahren ohne Fahrzeugausweis.

5. Zur Strafbarkeit und Strafzumessung

5. 1. Allgemeine Grundsätze der Strafbarkeit (einschließlich Verfolgungsverjährung)

5. 1. 1. Ein Fehlbarer darf ohne Verschulden (vorsätzliches, das heißt wissentliches und willentliches, Verhalten, grobfahrlässiges, leichtfahrlässiges, das heißt pflichtwidriges, Verhalten) nicht bestraft werden, zum Beispiel wenn er zwar unvorsichtig, aber nicht pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt hat (Art. 15, 181 MStG).

5. 1. 2. Ein *Unzurechnungsfähiger* (dieser ist infolge seines Geisteszustandes unfähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder einsichtsgemäß zu handeln) bleibt straffrei (Art. 10 MStG), es sei denn, er habe infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung im Zustande der dadurch verursachten Unzurechnungsfähigkeit eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt (Art. 80 MStG). Beim *vermindert Zurechnungsfähigen* (dieser ist infolge seines Geisteszustandes in seiner Selbstbestimmbarkeit beschränkt) muß die Strafe gemildert werden (Art. 11 MStG).

5. 1. 3. Wer durch Befolgung eines *Befehls* an einem Disziplinarfehler mitwirkt, ist nicht strafbar (Art. 18 MStG, Ziff. 51, Abs. 3, DR).

5. 1. 4. Wer in *Notwehr* (angemessene Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs) handelt, bleibt straflos (Art. 25 MStG); wer im unverschuldeten *Notstand* (Rettung eines Gutes aus unmittelbar drohender, nicht anders abwendbarer Gefahr auf Kosten eines Dritten) handelt, kann nicht bestraft werden, wenn ihm die Preisgabe des gefährdeten Gutes nicht zugemutet werden konnte (zum Beispiel Einbruch in eine Almhütte wegen Wetterumsturzes); andernfalls ist die Strafe zu mildern (Art. 26 MStG).

5. 1. 5. Wer das *erlaubte Risiko* eingeht, das heißt bei genügender dienstlicher Veranlassung Leben und Gesundheit von Untergebenen oder Drittpersonen oder eine Sache gefährdet, bleibt straffrei (vgl. Art. 70 MStG, Art. 129 des bürgerlichen Strafgesetzbuches).

5. 1. 6. Nach Ablauf von 6 Monaten, bei Unterbrechung der *Verjährung* durch Untersuchungshandlungen einer Disziplinarinstanz oder in einer vorläufigen Beweisaufnahme spätestens nach Ablauf

eines Jahres, darf ein Disziplinarfehler grundsätzlich nicht mehr verfolgt werden (Art. 183, Ziff. 1 und 2, MStG).

5. 2. Allgemeine Grundsätze der Strafanwendung

5. 2. 1. *Ausschluß ungesetzlicher Strafen*. Andere als die in Ziffer 2.1, vorne, angeführten Disziplinarstrafen sowie deren Verschärfung sind verboten (Art. 194 MStG, Ziff. 59, Abs. 5, DR).

5. 2. 2. *Gemeinsame Bestrafung* (Kollektivstrafe) ist unzulässig (Ziff. 65, Abs. 3, DR), ebenso die Anwendung eines *Straftarifs* (Ziff. 72, Abs. 2, DR), für beides: Art. 181, Abs. 2, MStG.

5. 2. 3. Mehrere Disziplinarfehler eines Fehlbaren sind mit einer *Gesamtstrafe* zu ahnden (Ziff. 65, Abs. 1, DR). Das Zusammentreffen mehrerer Disziplinarfehler ist im Strafmaß zu berücksichtigen (vgl. Art. 49 MStG).

5. 2. 4. Die nochmalige disziplinarische Bestrafung für den gleichen *Disziplinarfehler* ist untersagt (Ziff. 65, Abs. 2, DR).

5. 2. 5. Bei disziplinwidrigem Verhalten *mehrerer Wehrmänner verschiedener Einteilung beziehungsweise Unterstellung* müssen die einzelnen Kommandanten hinsichtlich der Strafzumessung miteinander Fühlung aufnehmen (Art. 14 VV, Ziff. 65, Abs. 4, DR).

5. 2. 6. Bei einem *fahrlässigen* Disziplinarfehler im Sinne von Art. 180 MStG (siehe Ziff. 4.1 bis 4.3, vorne) kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden (Art. 181, Abs. 1, MStG); das gilt auch für die Entwendung (Art. 129, Ziff. 4, MStG), für die Veruntreuung einer Sache von geringem Wert (Art. 131, Ziff. 3, MStG), für den besonders leichten Fall der Widerhandlung gegen die Straßenverkehrsgesetzgebung des Bundes (Art. 100 des Straßenverkehrsgesetzes). Auch bei andern, ganz geringfügigen Verfehlungen fehlt es oftmals am Interesse an einer Disziplinierung; es kann in diesem Falle eine bloße Verwarnung genügen (vgl. Ziff. 62, Abs. 1 und 2, Ziff. 70, Abs. 2, DR). Nachlässige und Arbeits-scheue (und nur diese) können vom Kommandanten mit zusätzlichen, dienstlich notwendigen Arbeiten gemaßregelt werden (Ziff. 55 DR). Mißstände können oft durch geeignete Maßnahmen behoben werden (Ziff. 57, 98 DR).

Gegenüber seinen *Offizieren* übt der Einheitskommandant die Strafgewalt in der Regel erst nach Besprechung der Strafsache mit seinem direkten Vorgesetzten aus (Ziff. 69, Abs. 4, DR). In *Rekrutenschulen* wird im Schulbefehl oft für die Behandlung einer Strafsache generell eine entsprechende Regelung getroffen.

5. 3. Bei der Festsetzung von *Art und Maß der Strafe* sind als strafmindernde beziehungsweise erschwerende Umstände zu berücksichtigen:

- das Verschulden des Fehlbaren (grobe oder leichte Fahrlässigkeit, Vorsatz);
- die Beweggründe (Übereifer usw.);
- Charakter, Gesinnung (zum Beispiel strafmindernd Einsicht in das Unrecht, erschwerend lügenhaftes Verhalten in der Untersuchung, ferner querulatorisches Verhalten);
- das Vorleben (ob vorbestraft oder nicht);
- die persönlichen Verhältnisse (Erziehung, Schulung, familiäre und berufliche Verhältnisse);
- die militärischen Verhältnisse (siehe Ziff. 3.4, vorne);
- Strafempfindlichkeit des Fehlbaren, allfällige Verletzungsfolgen für den Fehlbaren;
- das verletzte Dienstinteresse (zum Beispiel ob kurzfristige unerlaubte Entfernung);
- die Verbüßung der Strafe während oder außerhalb des Dienstes und allfällige Folgen der Strafverbüßung (zum Beispiel WK-Nachholung, Verdienstausfall nach dem Dienst, einfacher Arrest nach dem Dienst mit praktischer Wirkung von scharfem Arrest);

– allfällige abschreckende Wirkung auf die Truppe beziehungsweise erzieherische Wirkung

(Art. 44, 181, Abs. 2, MStG, Ziff. 63, 64, 72, Abs. 1 und 3, DR).

Die Strafe kann gemildert, muß jedenfalls gemindert werden, wenn der Fehlbare aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat oder auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist, in schwerer Bedrängnis oder unter dem Eindruck einer schweren Drohung, soweit nicht das dienstliche Pflichtverhältnis der Berücksichtigung dieser Umstände entgegensteht, ferner wenn der Fehlbare durch das Verhalten des Verletzten ernstlich in Versuchung geführt wurde, wenn Zorn oder großer Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung ihn hingerissen hat, wenn er aufrichtig Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat oder wenn seit der Verfehlung verhältnismäßig lange Zeit verstrichen ist und der Fehlbare sich während dieser Zeit wohl verhalten hat (Art. 45 MStG),

Im Rahmen dieser Kriterien ist insbesondere auch die *Strafart* zu bestimmen, wobei allgemein umschrieben ist, daß der *Verweis* geeignet ist, schwerwiegende Fälle von Indisziplin und damit die Anwendung schärferer Strafen zu verhindern (Ziff. 63, Abs. 1, DR), daß der *einfache Arrest* bei Ordnungsfehlern für Täter in Frage kommt, bei denen die Gesinnung an sich nicht in Zweifel steht (Ziff. 64, Abs. 2, DR), und daß mit *scharfem Arrest* vor allem die Disziplinarfehler geahndet werden, die eine unsoldatische oder unehrenhafte Gesinnung verraten, außerdem wenn der Vorgesetzte den Fehlbaren vor der Strafverbüßung nicht zum Dienst ausrücken lassen will (Ziff. 64, Abs. 3, DR).

Die Dauer einer allfälligen vorläufigen Festnahme (siehe Ziff. 3.3.3, vorne) ist auf die Strafe anzurechnen, sofern sie der Fehlbare nicht durch sein Verhalten nach der Verfehlung, insbesondere durch ein lügenhaftes Verhalten, herbeigeführt oder verlängert hat.

6. Zur Disziplinarstrafverfügung im engern Sinne und zur Mitteilung derselben

6. 1. Auf Grund der Tatbestandsabklärung, der rechtlichen Qualifikation der Tat und der Strafzumessung erfolgt der *Erlaß der Disziplinarstrafverfügung* im engern Sinne (aus diesen Gründen wird *verfügt*:). Diese Verfügung hat zu enthalten:

6. 1. 1. Grad, Namen, Vornamen des Fehlbaren; Angabe der Verfehlung (wird wegen ... disziplinarisch bestraft); Disziplinarstrafe (allenfalls unter Anrechnung der vorläufigen Festnahmen in der Dauer von ...).

6. 1. 2. *Angabe über die Eröffnung der Strafverfügung*, ob mündliche oder schriftliche Eröffnung und durch wen. Regel ist, daß während des Dienstes die Eröffnung mündlich erfolgt und unmittelbar darnach schriftlich bestätigt wird (durch Übergabe der schriftlichen Verfügung) (Ziff. 74, Abs. 1, DR). Der mündlich erteilte Verweis muß schriftlich bestätigt werden (Ziff. 76, Abs. 2, DR). Lautet die Verfügung auf 5 Tage scharfen Arrestes oder mehr, so ist die schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe vorgeschrieben (Art. 206, Abs. 1, MStG, Ziff. 74, Abs. 1, DR). Die Strafverfügung soll in der Regel vom Kommandanten der Einheit (Stab) eröffnet werden, und zwar auch dann, wenn die Strafverfügung auf Grund eines Strafantrages von einer höheren Instanz erlassen wurde.

6. 1. 3. *Angabe der Strafvollzugsinstanz*. Vollzugsinstanz ist in der Regel ebenfalls der Kommandant der Einheit (Stab), ausnahmsweise die Wache oder andere Kommandostellen (Ziff. 77, Abs. 4, DR), allenfalls die Militärbehörde des Wohnsitzkantons, soweit

die Strafe ganz oder teilweise außerhalb des Dienstes vollzogen werden muß (Art. 187, Abs. 5, MStG, Ziff. 82, Abs. 1, DR).

6. 1. 4. *Angabe der Disziplinarbeschwerdeinstanz und der Disziplinarbeschwerdefrist* (Art. 206, Abs. 2, MStG, Ziff. 74, Abs. 2, DR).

Die Disziplinarbeschwerde gegen die Disziplinarstrafverfügung des zuständigen Vorgesetzten ist an den nächsthöheren Vorgesetzten zu richten (Art. 209, Abs. 1, Buchstabe a, MStG, Ziff. 75, Abs. 1, Buchstabe a, DR). Im übrigen wird auf Artikel 209, Absatz 1, Buchstaben b bis d, des Militärstrafgesetzes sowie auf die entsprechenden Bestimmungen von Ziffer 75, Absatz 1, des Dienstreglementes verwiesen.

Die Disziplinarbeschwerde kann *während des Dienstes* innert 24 Stunden ab Eröffnung (eine Ausdehnung der Frist, zum Beispiel bis zum Einrücken nach dem Sonntagsurlaub, ist nicht gestattet), *schriftlich oder mündlich* angebracht werden, *außerhalb des Dienstes* (und sofern die Strafverfügung weniger als 24 Stunden vor der Entlassung eröffnet wird) innert 5 Tagen (Tag der Eröffnung oder Zustellung *nicht* gezählt), *schriftlich* (Art. 210 MStG, Art. 15, Abs. 1, VV, Ziff. 75^{bis}, Abs. 1 bis 3, DR). Die Frist nach Tagen läuft an Samstagen, Sonntagen und eidgenössischen Feiertagen *nicht* ab (vgl. Erläuterungen der wesentlichsten Änderungen des Dienstreglementes (DR 67) gemäß Nachtrag Nr. 1, gültig ab 1. Juli 1968, 820.1/67, S.9).

6. 2. Für die *Mitteilung der Strafverfügung* sind folgende Punkte zu beachten:

6. 2. 1. Als *Empfänger der Strafverfügung* sind anzugeben:

– Strafkontrolle.

(Geht an:)

– Bestraften (2 Exemplare, davon 1 Exemplar für die Empfangsbestätigung);

– eröffnende Stelle, wenn sie nicht mit dem Strafinden identisch ist;

– vollziehende Stelle.

(Wenn rechtskräftig geworden, zur Kenntnisnahme an:)

– Regimentskommandanten beziehungsweise höheren Kommandanten bei Formationen außerhalb des Regimentsverbandes (dies nur bei Offizieren: Ziff. 69, Abs. 5, DR);

– Vorgesetzten des Strafinden, falls er die Durchführung des Disziplinarstrafverfahrens veranlaßt hat (Ziff. 73 DR), wobei diese Meldung auch bei Einstellung des Verfahrens zu erfolgen hat;

– Kommandanten, der die vorläufige Beweisaufnahme angeordnet hat;

– Dienststelle, welche nach Durchführung der vorläufigen Beweisaufnahme die Disziplinierung verfügt hat;

– Untersuchungsrichter, der die vorläufige Beweisaufnahme durchgeführt hat.

Bezüglich der Meldepflicht nach Vollzug der Strafe siehe Ziffer 9.19, hinten.

6. 2. 2. *Angabe des genauen Zeitpunktes und der Art der Mitteilung* (mündlich mit schriftlicher Übergabe; schriftlich; Zustellung durch die Post, eingeschrieben mit Rückschein; vgl. Ziff. 74 DR). Auf dem Doppel der Strafverfügung soll der Bestrafte den Empfang der Verfügung unter Angabe des genauen Zeitpunktes des Empfanges bestätigen.

6. 2. 3. Falls der Bestrafte nicht beabsichtigt, Disziplinarbeschwerde zu erheben, und mit dem sofortigen Strafvollzug einverstanden ist, soll dies in einer entsprechenden Erklärung festgehalten werden.

Schluss in ASMZ Nr. 6/1974